

Nachschlagewerk: nein

BGHZ: nein

BGHR: ja

-----

KO § 24

Die Wirkung des § 24 KO erfaßt nicht den Anspruch auf  
lastenfreie Übertragung des Eigentums.

BGH, Beschl. v. 22. September 1994 - V ZR 236/93 - OLG Celle

LG Hannover

# BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 236/93

## BESCHLUSS

vom

22. September 1994

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 22. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter  
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang, Tropf,  
Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Celle vom 1. Oktober 1993 wird nicht angenommen.

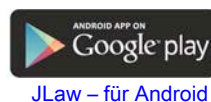
Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeu-  
tung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine  
Aussicht auf Erfolg.

Der geltend gemachte Anspruch auf Einwilligung  
in die Löschung der Auflassungsvormerkung ergibt  
sich aus § 894 BGB. Die Wirkung des § 24 KO be-  
schränkt sich auf die Durchsetzbarkeit des Über-  
eignungsanspruchs; sie erfaßt nicht den Anspruch  
auf lastenfreie Übertragung. Der Senat schließt  
sich insoweit der Auffassung des Oberlandesgerichts  
Koblenz (VersR 1982, 250 f) an.

Die Erfüllung des Anspruchs auf lastenfreie Über-  
tragung ist vom Konkursverwalter abgelehnt worden  
(§ 17 KO). Der durch die Vormerkung gesicherte An-  
spruch auf Eigentumsübertragung, belastet mit den  
Grundpfandrechten, ist nach § 326 BGB erloschen,  
weil die Beklagten die Erfüllung dieses Anspruchs  
endgültig verweigert haben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens  
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM

Hagen

Schneider

Lambert-Lang

Krüger

Tropf